

Fragen und Antworten zu den einzelnen Leistungen

- Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?
- Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?
- Was bedeutet „Lernförderung“?
- Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?
- Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für die Kostenübernahme bei eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter beantragen. Die Kostenübernahme für einen Ausflug muss **vor Antritt** schriftlich beantragt werden. Den Antragsvordruck sowie den Vordruck über den Nachweis einer Förderung (z.B. durch einen Förderverein) erhalten Sie auf unserer Internetseite oder im Jobcenter. Übernommen werden können die tatsächlichen Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen. Legen Sie bei jedem anstehenden Ausflug einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden. Das Jobcenter übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Erstausrüstung jeweils zum 01. August 70,00 Euro (erstmalig für das Schuljahr 2011/2012) und zum 01. Februar 30,00 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch oder nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Alle anderen Leistungsberechtigten müssen auch diesen Antrag gesondert stellen!

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine angemessene Lernförderung gewählt werden.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für die Lernförderung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter beantragen.

Den [Antragsvordruck](#) (Link) sowie den Vordruck zur Bestätigung der Notwendigkeit durch die Schule (Link) erhalten Sie hier (Link) Internetseite oder im Jobcenter. Reichen Sie zusammen mit dem Antrag für Lernförderung eine Bestätigung der Schule ein, in dem die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigt wird.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um höhere Kosten auszugleichen. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro pro Mittagessen von der Schülerin bzw. dem Schüler zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Die Leistung den Zuschuss zum Mittagessen müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter beantragen.

Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Gastronomen und den Zeitraum enthalten, für den das Kind gemeldet ist.

Bei einer Bewilligung erhalten Sie einen Gutschein über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Gutschein gibt Ihr Kind in der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ab. Das Jobcenter rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Anbieter ab.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in Form eines Gutscheines von 10,00 Euro monatlich für Vereins- Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter beantragen. Den Antragsvordruck finden Sie im Downloadbereich.